



FAQ vom 1. Februar 2015

# Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung des Grossverbrauchermodells

## **Macht es Sinn, einen Energieberater aus der Umgebung zu beauftragen?**

Fachwissen und Erfahrung in der jeweiligen Branche sind meist wichtiger als die Herkunft.

## **Mittels welcher Variante kann sich unser Unternehmen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen?**

Eine Befreiung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ist nur mit einer UZV möglich, jedoch nur für befreite Branchen (siehe CO<sub>2</sub>-Verordnung, Anhang 7).

## **Kann unser Unternehmen mit Standorten in mehreren Kantonen die Anforderungen mit einer Vereinbarung lösen?**

Dies ist möglich, mittels einer UZV über die act oder EnAW. Diese wird in allen Kantonen akzeptiert.

## **Unser Unternehmen plant aufgrund überalterter Anlagen den Ersatz der bestehenden Maschinen. Das bringt eine markante Energieeffizienz-Steigerung. Welches ist die einfachste Variante, die Anforderungen des Grossverbrauchermodells zu erfüllen?**

Die Energieverbrauchsanalyse verlangt eine Energieeffizienzsteigerung von 15 % in den ersten drei Jahren, bei einer Vereinbarungsdauer von 10 Jahren. Diese Variante macht bei den geplanten Sanierungen durchaus Sinn.

## **Unser Betrieb interessiert sich für die Variante EVA. Was gilt es zu beachten?**

Die EVA berücksichtigt die aktuelle Situation. Chancen, welche sich aus wirtschaftlichen oder technischen Veränderungen ergeben, bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich müssen alle Massnahmen innerhalb drei Jahren umgesetzt werden. Dies kann zu hohen finanziellen Belastungen führen.

## **Was ist der Unterschied zwischen der UZV und der KZV?**

Mit einer KZV trifft die Unternehmung eine Vereinbarung mit dem Kanton, mit einer UZV eine Vereinbarung über die act oder EnAW mit dem Bund. Der Nutzen einer UZV ist insbesondere für ein Unternehmen, welches CO<sub>2</sub>-befreit wird, wesentlich grösser als bei einer KZV.

## **Unser Unternehmen hat sich heute für eine EVA entschieden. Ist zukünftig ein Wechsel auf eine der anderen Variante möglich?**

Ja, eine EVA, wie auch eine KZV, können in eine UZV umgewandelt werden. Dies bedeutet jedoch zusätzlichen Aufwand.

**Wie kann unser Unternehmen von einer allfälligen Rückerstattung des Netzzuschlages profitieren?**

Mit einer UZV können Sie von dieser Befreiung profitieren sofern die Rahmenbedingungen des BFE durch Ihre Unternehmung erfüllt werden.

**Wenn unser Unternehmen den Energieverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss senkt, möchten wir dies auch in unser Marketing aufnehmen. Gibt es für diese Massnahmen ein Label?**

Mit einer UZV sind Sie berechtigt die Bestätigung der Agentur (act oder EnAW) für Ihr Marketing zu verwenden. Act führt das eigene Zertifikat unter dem Titel «Auszeichnung für Energieeffizienz + Klimaschutz», bei der EnAW trägt es den Namen «CO<sub>2</sub> & kWh reduziert».

**Durch die verlangten Massnahmen entstehen der Unternehmung nicht tragbare Kosten. Das macht unternehmerisch keinen Sinn.**

Bei allen drei Varianten werden nur wirtschaftliche Massnahmen vorgeschlagen. Unternehmerisch ist es also sehr interessant, diese Massnahmen umzusetzen.

**Unser Unternehmen zeichnet sich durch Flexibilität in der Produktion aus. Das möchten wir unter allen Umständen beibehalten und benötigen den entsprechenden Handlungsspielraum. Welche Variante ist erstrebenswert?**

Eine UZV trägt der Flexibilität Rechnung und gewährt einen grossen Handlungsspielraum trotz langfristiger Planung der Massnahmen.

Die Liste der Überlegungen und Kriterien ist nicht abschliessend.